

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

Am **Donnerstag, 16.03.2023 um 18:00 Uhr** findet im Dorfgemeinschaftshaus Haldorf, Wolfershäuser Straße 15, Edermünde-Haldorf eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Edermünde mit folgender Tagesordnung statt:

1. Betriebsvertrag für die Evangelischen Kindertagesstätten in Besse [\(VL-44/2023\)](#)
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde; Anpassung der Benutzungsgebühren [\(VL-54/2023\)](#)
3. „Pakt für den Ganztag“ [\(VL-66/2023](#)
hier: Kooperationsvertrag für die Ernst-Reuter-Schule, OT Grifte [1. Ergänzung\)](#)
4. Unterrichtungen

gez.
Marcel Klitsch
Ausschussvorsitzender

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde
am Donnerstag, 16.03.2023, DGH Haldorf,
Wolfershäuser Straße 15, Edermünde-Haldorf

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:40 Uhr

Mitgliederzahl: 11
davon anwesend: 11

stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Klitsch, Marcel	SPD	
Klitsch, Anita	SPD	
Nitzbon, Marc	SPD	
Wicke, Armin	SPD	ab TOP 3
Wolfram, Arne	SPD	
Uloth, Andreas	CDU	
Schweinebraden, Henning	CDU	vertritt Schmitt, Alexander (CDU)
Valentin, Henry	GRÜNE	vertritt Pies, Stefanie (GRÜNE)
Steyer, Oliver	GRÜNE	
Schmidt, Marc	FWG	
Valentin, Mark	BLE	

entschuldigt fehlend:

Pies, Stefanie	GRÜNE
Schmitt, Alexander	CDU

vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas	Bürgermeister
-----------------	---------------

Schriftführer/-in:

Blum, Harald

außerdem anwesend:

Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses durch den Vorsitzenden Marcel Klitsch, gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

Tagesordnungspunkt 1

[VL-44/2023](#)

Betriebsvertrag für die Evangelischen Kindertagesstätten in Besse

Beschluss:

Beschluss des dem Protokoll als Anlage beigefügten Vertrages über den Betrieb der Kindertagesstätten Vogelnest und Amselnest im Ortsteil Besse mit dem Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder, 342576 Homberg/Efze.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 2

[VL-54/2023](#)

Beratung und Beschlussfassung über die Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde; Anpassung der Benutzungsgebühren

Ein Auszug aus dem Wirtschaftsplan 2023 des Gruppenwasserwerks Fritzlar-Homberg zum Maßnahmenplan 2023 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Beschluss der dem Protokoll als Anlage beigefügten Neunten Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde mit Inkrafttreten 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 3

[VL-66/2023 1. Ergänzung](#)

„Pakt für den Ganztag“

hier: Kooperationsvertrag für die Ernst-Reuter-Schule, OT Grifte

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Protokoll als Anlage beigefügten Kooperationsvertrag für den „Pakt für den Ganztag“ für die Ernst-Reuter-Schule, OT Grifte mit der Änderung zu beschließen, dass der Förderverein der Ernst-Reuter-Schule Grifte e. V. die Leistung des Mittagessens selbst ausführt oder an den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgibt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 4

Unterrichtungen

Bürgermeister Thomas Petrich informiert über nachfolgende Angelegenheiten:

- Windpark Langenberge

Seitens der Verwaltung wurden Gespräche mit dem Amtsgericht Fritzlar bezüglich der Eintragung von Dienstbarkeiten von Bruchteils-Gemeinschaften geführt. Hierbei ist festzustellen, dass das Grundbuchamt Dienstbarkeiten nur einträgt, wenn von allen Eigentümern der Bruchteils-Gemeinschaft die Zustimmung vorliegt.

Sofern – wie im vorliegenden Fall - die 100%ige Zustimmung nicht vorliegt, besteht für den Vorstand der Bruchteils-Gemeinschaft lediglich die Möglichkeit, die Einwilligung von den fehlenden Eigentümern im Rahmen einer Zivilrechtsklage zu erstreiten. Die Vorstände der Waldgenossenschaften wurden hierüber informiert.

- Einleitung von industriellem Abwasser durch die Firma Plukon

Die Erstberatung mit der beauftragten Kanzlei Baumann, Würzburg wurde durch die Verwaltung durchgeführt und entsprechende Informationen ausgetauscht. Zur Ermittlung eines Angebotes für ein entsprechendes Gutachten ist zunächst festzustellen, ob die Firma Plukon den Einleiteantrag bereits gestellt hat bzw. zu welchem Zeitpunkt sie dies beabsichtigt.

Edermünde, 17.03.2023

gez. Marcel Klitsch
Ausschussvorsitzender

gez. Harald Blum
Schriftführer

Beschlussvorlage VL-44/2023	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	08.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	15.02.2023	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	20.03.2023	beschließend	öffentlich

Betriebsvertrag für die Evangelischen Kindertagesstätten in Besse

Beschlussvorschlag:

Beschluss des dem Protokoll als Anlage beigefügten Vertrages über den Betrieb der Kindertagesstätten Vogelneest und Amselneest im Ortsteil Besse mit dem Zweckverband Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder, 342576 Homberg/Efze.

Erläuterungen:

Der vorliegende Entwurf wird den bisherigen Betriebsvertrag aus 1984 mit seinen 5 Nachträgen und drei Anhängen ablösen. Bezüglich der Kostenverteilung ist dieser inhaltsgleich zu seinem Vorgänger. Der vorliegende Entwurf kann evtl. noch Änderungen durch die juristische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck erfahren. Das finale Gespräch hierzu ist am 09.02.2022 vorgesehen. Die Änderungen – falls erforderlich – werden dann zum Sitzungstermin nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Anlage(n):

1. Neufassung Kindergartenbetriebsvertrag Besse

Zwischen
dem Zweckverband für Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder
- im Folgenden „Träger“ genannt -
und
der Gemeinde Edermünde
- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -
wird folgender
Vertrag
über den Betrieb der Kindertagesstätten Vogelnest und Amselnest
geschlossen.

§ 1 **Einrichtung**

- (1) Der Träger betreibt die **Kindertagesstätte Vogelnest** in 34295 Edermünde-Besse, Auf der Sandkaute 30, mit sieben Gruppen und die **Kindertagesstätte Amselnest** in 34295 Edermünde-Besse, Friedhofstraße 19, mit derzeit drei Gruppen.
- (2) Der Betrieb der Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe des SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie für freie Träger der Jugendhilfe bindend sind. Der Träger versichert, jederzeit über eine gültige Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII zu verfügen.
- (3) Die Kindertagesstätte dient der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Betreuung, Bildung und Erziehung sind ausgerichtet an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und orientieren sich an den Inhalten des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes.
- (4) Durch den Betrieb erfüllt der Träger eine Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und nimmt zugleich seinen kirchlich-diakonischen Auftrag wahr. Mit dem Betrieb der vorgenannten Kindertageseinrichtung hält der Träger geeignete Kinderbetreuungsplätze vor, die im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 30 HKJGB von der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (5) Die evangelischen Kindertagesstätten orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums. In ihnen werden die Wert- und Sinnfragen des Kindes und seine religiösen Vorerfahrungen aufgenommen und in christlicher Verantwortung Hilfen für seine gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung gegeben.

§ 2 **Vergabe der Plätze/Bedarfsplanung**

- (1) Die Einrichtungen sind vorrangig bestimmt für die Aufnahme von Kindern, die mit ihren Personensorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Edermünde-Besse haben und soll entsprechend der Betriebserlaubnis und Einrichtungskapazität erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme ortsfremder Kinder ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich.
- (3) Die Einrichtungen stehen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, ihres Glaubens oder religiöser Anschauung offen. Bei der Aufnahme können auch pädagogische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Träger orientiert sich hinsichtlich der bevorzugten Aufnahme an den betreffenden Satzungsregelungen der Gemeinde, soweit diese mit dem Selbstverständnis der Einrichtung vereinbar sind.
- (4) Die Betreuung von Kindern mit Behinderung erfolgt gemäß den Regelungen der Hessischen Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder, und zwar in der jeweils aktuellen Fassung (sog. Rahmenvereinbarung Integration). Die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung sind dabei zu beachten und die betreffenden Kinder möglichst in einer Gruppe – im Rahmen der von Rechtswegen vorgegebenen Grenzen – zu betreuen.
- (5) Die Gemeinde nimmt die Aufgaben der Bedarfsplanung wahr. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Wahrung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechtes durch den Träger. Die Gemeinde strebt eine gleichmäßige Auslastung aller Kindertagesstätten im Gemeindegebiet an. Gemeinde und Träger informieren sich gegenseitig über die Voranmeldungen. Der Träger verpflichtet sich, bei der jährlichen Platzvergabe den Bedarfsplan zugrunde zu legen und eine sinnvolle wirtschaftliche Gruppenverteilung zu berücksichtigen, auch bei Kindern mit Integrationsbedarf. Sollten durch die Aufnahme eines Kindes mit Integrationsbedarf bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind im Vorfeld entsprechende Verhandlungen mit der Gemeinde zu führen.
- (6) Ferner verpflichtet sich der Träger zeitnah die Gemeinde über die Belegung der Einrichtung und über notwendige Daten für statistische Meldungen zu informieren.

§ 3

Grundstücke und Gebäude

- (1) Die Betriebsgebäude und -flächen der **Kindertagesstätte Vogelnest** befinden sich zur Zeit des Vertragsschlusses auf Grundstücken des Pfarreivermögens. Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Edermünde, Flur 14, Flurstücke 9/2, 11/14, 11/15, 11/16 und 11/17, ist die Pfarrei Besse. Der Erbbauvertrag vom 12.09.1955 sowie der Nachtrag vom 17.02.1972 bestehen fort.
Diese Grundstücke stehen dem Träger und der Gemeinde mit aufstehendem Gebäude einschließlich der Inneneinrichtung und des Außengeländes analog der Regelungen aus dem o.g. Erbbauvertrag sowie der nachträglich abgeschlossenen Wertsicherungsklausel vom 27.05.2015 zum Betrieb der Kindertagesstätte unentgeltlich zur Verfügung. Die Zweckbindung der vorgenannten gemeindlichen Grundstücke zur Nutzung für Kinderbetreuung besteht unbefristet fort.
- (2) Es ist beabsichtigt, den Betrieb der Kindertagesstätte Vogelnest zum 01.05.2023 auf dem Grundstück „Auf der Sandkaute 30“ in 34295 Edermünde-Besse aufzunehmen. Mit Bereitstellung des Neubaus der Kindertagesstätte **Vogelnest** durch die Gemeinde befinden sich die Betriebsgebäude und -flächen auf kommunalem Grund. Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Besse, Flur 6, Flurstück 8/6 und des Gebäudes ist die Gemeinde Edermünde. Dieses Grundstück wird dem Träger mit aufstehendem Gebäude unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Betriebsgebäude und -flächen der **Kindertagesstätte Amselnest** befinden sich auf gemeindlichen Grundstücken. Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Edermünde, Flur 6, Flurstücke 5/2, 3/62 und 4/5 und des Gebäudes ist die Gemeinde Edermünde. Diese Grundstücke werden dem Träger mit aufstehendem Gebäude einschließlich der Inneneinrichtung und des Außengeländes unentgeltlich zum Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Die Zweckbindung der vorgenannten gemeindlichen Grundstücke zur Nutzung für Kinderbetreuung besteht unbefristet fort.
- (4) Die Versicherungen für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten Vogelnest und Amselnest obliegen ihr. Die für den laufenden Betrieb (z.B. Inventarversicherung) nötigen Versicherungen sind durch den Träger abzuschließen.
Mit Bereitstellung des Neubaus der Kindertagesstätte Vogelnest, sind hiervon auch die Grundstücke und das Gebäude inbegriffen.
- (5) Für die Finanzierung des Inventars der Kindertagesstätten gilt die Regelung unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 dieses Vertrages. Eine Beteiligung der Gemeinde an darüber hinausgehenden Aufwendungen für Inventar, Gebäudeunterhaltung oder baulicher Gestaltung der Kindertagesstätten bedarf des vorab zu erzielenden Einvernehmens der Vertragsparteien.

§ 4 Kommunale Förderung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung für die Kindertagesstätte sowie für die Krippengruppe 90% der durch Elternbeiträge sowie Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.
- (2) Zuwendungen Dritter im Sinne des Absatz 1 sind Bundes- und Landesmittel sowie sonstige außerhalb von Spenden erbrachte Zuwendungen und Kostenerstattungsleistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Leistungen nach § 28 HKJGB) aus dem nicht-kirchlichen Bereich, die für den Betrieb der Einrichtung gewährt werden.
- (3) Mittel aus kirchlichen Haushalten, die der Einrichtung zufließen, sind Eigenmittel des Trägers.
- (4) Der Entwurf des die Kindertagesstätte betreffenden Teils des kirchengemeindlichen Haushalts- und Stellenplanes wird der Gemeinde vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme und Zustimmung vorgelegt.
- (5) Ereignisse, die zu Überschreitungen der Haushaltsansätze und Stellenplanungen führen können (wie z. B. Tarifänderungen sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, spontane Belegungsänderungen, Instandhaltungsnotwendigkeiten u. ä.) sind der Gemeinde schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Mögliche Konsequenzen sind gemeinsam zu erörtern.
Ohne eine schriftlich übermittelte Akzeptanz des Besprechungsergebnisses durch die Gemeinde ist diese zu einem Kostenausgleich nicht verpflichtet; ausgenommen hiervon sind Tarifänderungen sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- (6) Die gesetzlich verankerte Selbstständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur bleibt unberührt; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung der Kindertagesstätte sowie die Personalhoheit.

§ 5 Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne des § 4 sind:

1. Personalkosten für
 - a. das pädagogische Fachpersonal einschließlich Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen,
 - b. Vorpraktikanten/Vorpraktikantinnen,
 - c. das Küchen- und hauswirtschaftliche Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister,
 - d. Kosten für Supervision, Fort- und Weiterbildung,
 - e. Kosten für Berufsgenossenschaft und Beihilfen nach dem Beihilferecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
2. Sachkosten für
 - a. Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, z.B.
 - Spielgeräte,
 - b. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Ausstattung (einschließlich des hauswirtschaftlichen Bereichs), z.B.
 - Elektrogeräte (Geschirrspüler, E-Herd, Mikrowelle),
 - Kosten der Prüfung und Wartung
 - c. Kindertagesstättenbezogene Instandhaltungskosten von Räumen, Gebäuden und Außenanlagen, z.B.
 - Unterhaltung des Inventars wie Toilette, Waschbecken, Kleiderhaken
 - Sand,
 - Freilichtbühne,
 - d. Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherung, Steuern und Abgaben,
 - e. Bürobedarf,
 - f. sonstige kindertagesstättenbezogene Aufwendungen,
 - g. mit Ausnahme der folgenden Positionen, die von der Gemeinde vollständig getragen werden:
 - mit der Unterhaltung der Grundstücke verbundenen Kosten (Mähen, Bäume-, Heckschnitt, Zaunanlage)
 - zustandsbedingte Unterhaltung und Erneuerung des Gebäudes
 - Unterhaltung der mit den Gebäuden fest verbundenen Gegenständen (Fenster, Türen, Strom-, Wasser-, Abwasserleitungen)
 - Für die Nutzung der Gebäude notwendigen Geräte (Heizung, Feuerlöscher, Rauchmelder) inkl. Kosten der Prüfung und Wartung.
3. Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Betriebskosten.
4. Kosten gemäß Nr. 2 b und c sind nur berücksichtigungsfähig, sofern es sich nicht um Investitionen handelt. Als Investitionen gelten bauliche Maßnahmen und Beschaffungen von Inventar von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.

(2) Grundlage der Personalbemessung (Fachkräfte) sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sowie ergänzende Vereinbarungen der Vertragsparteien.

(3) Der Träger trägt Sorge für eine wirtschaftliche Haushaltsführung der Einrichtung und ist bemüht, höchstmögliche Erträge zu erzielen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten.

- (4) Die Kosten für Umbau-, Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten an den Gebäuden trägt die Gemeinde allein.

§ 6

Elternbeiträge und Essensgeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) erhoben, deren Höhe und Struktur zwischen Träger und Gemeinde abgestimmt werden. Die Höhe soll sich an vergleichbaren Entgelten im Gemeindegebiet orientieren. Die Gemeinde unterrichtet den Träger insoweit frühzeitig über beabsichtigte Gebührenänderungen.
- (2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass Kinder, die die Kindertagesstätte ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besuchen, vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag (gem. § 32 c Abs.2 HKJGB) für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt sind. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Freistellung für Ihre Einrichtung umzusetzen.
Die Kommune verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltene Zuwendung für Förderung der Beitragsfreistellung bzgl. der vom Träger betreuten Plätze in der o.a. Kindertagesstätte in der Weise weiterzugeben, dass die durch die Beitragsbefreiung entstehenden Beitragsausfälle ausgeglichen werden. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen erfolgen gem. § 7 Abs. 1 dieses Betriebsvertrages.
- (3) Ein tägliches Mittagessen ist Bestandteil des Betreuungsangebots. Hierfür werden zusätzlich kostendeckende Entgelte erhoben.

§ 7

Auszahlung der Fördermittel und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde leistet am 15.02. / 15.05 / 15.08. / 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des voraussichtlichen, im Haushaltsplan des Trägers, ausgewiesenen Jahreszuschusses.
- (2) Der Träger hat der Gemeinde zur Endabrechnung des von ihr zu leistenden Zuschusses eine Schlussabrechnung bis spätestens 15. Mai des Folgejahres vorzulegen. Daraus resultierende Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungslegung von der Gemeinde bzw. dem Träger ausgeglichen.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde gewährt der Träger der Gemeinde Einsichtnahme in alle Unterlagen, die für die Ermittlung des kommunalen Zuschusses von Bedeutung sind. Des Weiteren kann die Gemeinde Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung der Kindertagesstätte nehmen.

§ 8

Änderung des Angebots

- (1) Bei einer Änderung des Angebots (z.B. Schaffung familienähnlicher Gruppen) der Einrichtung werden zwischen der Gemeinde und dem Träger rechtzeitig planerische Abstimmungen vorgenommen. Zur Förderung von Angeboten, die über den in § 1

genannten Umfang hinausgehen, ist die Gemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung nur verpflichtet, wenn sie der Erweiterung zugestimmt hat.

- (2) Das Platzangebot der Kindertagesstätte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird in § 1 aufgeführt und ist Bestandteil des gesamtgemeindlichen Platzangebotes. Sollte sich das gesamtgemeindliche Platzangebot ändern, so ist der Träger ermächtigt, sein Platzangebot im Einvernehmen mit der Gemeinde zu reduzieren.

§ 9

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Dabei achten sie wechselseitig ihre Autonomie und Interessenlagen.
- (2) Für die Konzeption der Einrichtung ist der Träger verantwortlich und zuständig. Sie bildet die Grundlage für die Erziehungs-, Bildungs- sowie Betreuungsarbeit der Einrichtung und wird mit der Gemeinde abgestimmt sowie bei Bedarf aktualisiert.
- (3) Daneben wird zur Abstimmung aller wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ein Kuratorium gebildet. Die jeweils gültige Fassung der Vereinbarung über das Kuratorium ist als **Anlage 1** dem Vertrag beigelegt.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Zweijahresfrist zum Ablauf des Kindergartenjahres (31.07. des Kalenderjahres) ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- (2) Im Falle einer Vertragskündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig über einen neuen Betriebsvertrag sowie nötigenfalls einen Betriebsübergang zu verhandeln.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien, die Wirksamkeit einer Kündigung gerichtlich überprüfen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder zumindest am nächsten kommen.

- (3) Gemeinde und Träger stimmen darin überein, dass im Falle einer innerkirchlichen Änderung der Trägerschaft der Vertrag unverändert mit dem neuen Träger fortgeführt werden soll.

**§ 12
Inkrafttreten/Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der landeskirchlichen Genehmigung zum 01.05.2023 in Kraft. Er ersetzt alle früheren Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Betrieb der in § 1 genannten Kindertagesstätten.
- (2) Der Vertrag sowie spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Homberg, den

Für den Zweckverband
Der geschäftsführende Vorstand

Für die Gemeinde Edermünde
Der Gemeindevorstand

.....
Geschäftsführerin

.....
Bürgermeister

.....
Zweckverbandsvorstandsmitglied

.....
Erste*r Beigeordnete*r

(Siegel)

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den

EVANGELISCHE KIRCHE VON
KURHESSEN-WALDECK
-Landeskirchenamt-

B 1237 - R 452

(Siegel)

(Dr. Neebe)
Oberlandeskirchenrätin

Beschlussvorlage VL-54/2023	
Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Karin Freitag
Datum	15.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	01.03.2023	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	20.03.2023	beschließend	öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung über die Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde;
Anpassung der Benutzungsgebühren**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Protokoll als Anlage beigelegt Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Edermünde mit Inkrafttreten 01.01.2023.

Erläuterungen:

Die Wasserversorgungssatzung ist zur Anpassung der Benutzungsgebühren zu ändern, vgl. Schreiben des Gruppenwasserwerks Fritzlar-Homberg (Anlage 1)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 9. ÄS zur Wasserversorgungssatzung_2023_03.doc
2. 2023 01 23 Anschreiben Gruppenwasserwerk
3. 2022 12 14 Satzung Gruppenwasserwerk

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am _____ folgende

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Benutzungsgebühren

- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro cbm des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers - gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen - beträgt

für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023
= 2,14 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

und vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023
= 2,46 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den _____

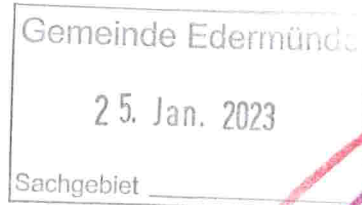
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -
Bürgermeister

Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg · Davidsweg 36 · 34576 Homberg (Efze)

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde
Edermünde
Rathaus

34295 Edermünde



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hausanschrift
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg
Davidsweg 36
34576 Homberg (Efze)
Geschäftszeiten
Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Eberwein
23.01.2023
V1 - 850/900/2023

Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg für das Wirtschaftsjahr 2023 • Anpassung der Benutzungsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2022 den vom Vorstand aufgestellten Entwurf zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beraten und die Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der vorerwähnten Satzung betragen die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom

1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023
netto 2,00 €/m³ bzw. brutto 2,14 €/m³

und vom

1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023
netto 2,30 €/m³ bzw. brutto 2,46 €/m³.

Die Umsatzsteuer beträgt 7%.

Geschäftsstelle:
34576 Homberg (Efze)
Davidsweg 36
Tel. 0 56 81 - 98 89-0
Fax 0 56 81 - 98 89-99

E-Mail: info@wasserverband-homberg.de
Internet: www.wasserverband-homberg.de

Elektronischer Rechnungseingang:
rechnungen@wasserverband-homberg.de

Versorgungsgruppe
Haarhausen:
34582 Borken/Hessen
Tel. 0 66 93 - 96 13-0
Remsfeld:
34576 Homberg (Efze)
Tel. 0 56 81 - 98 89 -0
Kirchberg:
34305 Niedenstein
Tel. 0 56 03 - 46 61

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
Stadtparkasse Borken
Postbank Frankfurt
Raiffeisenbank Borken
VR PartnerBank eG
Chattengau/Schwalm-Eder

Steuer-Nr. 26 226 41804
USt.-IdNr. DE11 3058041

BIC:
HELADEF1MEG
HELADEF1BOR
PBNKDEFFXXX
GENODEF1BOR
GENODEF1HRV

IBAN:
DE40 5205 2154 0080 0158 03
DE88 5205 1373 0000 0074 50
DE43 5001 0060 0172 5206 00
DE11 5206 1303 0000 0108 55
DE18 5206 2601 0000 0124 08

-2-

Hinsichtlich der **verbandseinheitlichen Benutzungsgebühren** bitten wir zeitgerecht um Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Gremien Ihrer Kommune und **Anpassung der Wasserversorgungssatzung**.

Die Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 fügen wir als Anlage bei.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eberwein
Verwaltungsleiter

Anlage

Satzung**des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar- Homberg über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023**

Auf Grund §§ 25 ff. der Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in der Fassung vom 2. April 1996, zuletzt geändert am 11.12.2018 in Verbindung mit den §§11 ff. des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 224) hat die Verbandsversammlung am **14.12.2022 in Gudensberg**

folgende Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im

Erfolgsplan	in der Einnahme auf	10.084.155 €
	und in der Ausgabe auf	10.041.471 €
	sowie einem Gewinn von	42.684 €

und im

Vermögensplan	in der Einnahme auf	11.860.000 €
	und in der Ausgabe auf	11.860.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf **9.429.295 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die

- | | |
|---|-------------|
| a) Neuaufnahme von Darlehen | 9.182.295 € |
| b) Bereitstellung von Darlehensmitteln durch die Verbandsmitglieder gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung | 247.000 € |

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsmitglieder führen als Grundbeitrag nach § 31 der Verbandssatzung das Aufkommen an Gebühren für den Wasserverbrauch an den Wasserverband ab.
- (2) Die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren betragen für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom **1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023** netto **2,00 €/m³** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,14 €/m³** und vom **1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023** netto **2,30 €/m³** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,46 €/m³**.

§ 6

Die Verbandsmitglieder haben im Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung **20%** der Aufwendungen für die Sanierung der Wasserversorgungsleitungen in den Ortsnetzen durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln zu finanzieren. Im Gesamtbetrag der im § 2 aufgeführten Kredite sind diese Darlehensmittel enthalten. Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung bereitgestellten Darlehensmittel sind in vier gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

§ 7

Es gilt die von der Versammlung am 14.12.2022 beschlossene Stellenübersicht.



Hartmut Spogat
Verbandsvorsteher

1.1 Wirtschaftsjahr 2023

a) Rohwasserleitung Haarhausen 5. BA	150	T€
b) FL Abzweig Lembacher Höhe - Singlis 3. BA	560	T€
c) Sanierung Wbh Hassel 2. BA	700	T€
d) Sanierung Wbh Hebel	840	T€
e) Neubau Wbh Hülsa	950	T€
f) FL Kirchberg - Niedenstein 1. BA	400	T€
g) FL Wbh Batzenberg - Verna	820	T€
h) FL Wbh Katzenhauk - Wbh Kaserne 2. BA	340	T€
i) FL PW Mörshausen - Wbh Hassel 1. BA	750	T€
j) FL WW Kirchberg - Kirchberg 1. BA	360	T€
k) FL PW Wabern - PW Obervorschütz 1. BA	645	T€
l) Anschlussleitung Lendorf	540	T€
m) Anschlussleitung Welferode 1. BA	100	T€
n) Anschlussleitung Wbh Hebel	150	T€
o) Verbindungsleitung Haldorf - Grifte 2. BA	165	T€
p) Neubau Fahrzeughalle/Lager BS Haarhausen	150	T€
q) FL Fritzlar Allee	140	T€
r) FL Fritzlar Proviantamt	80	T€
s) FL Wabern Uttershausen	45	T€
x) Sanierung PW Welferode	150	T€
y) Sanierung Personalräume WW Kirchberg	60	T€
z) PV-Freitflächenanlage WW Kirchberg	450	T€
Summe Wirtschaftsjahr 2023	8.545	T€

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am _____ folgende

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Benutzungsgebühren

- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro cbm des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers - gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen - beträgt

für den Abrechnungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023
= 2,14 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

und vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023
= 2,46 EUR Bruttoendpreis (Nettopreis zzgl. derzeit 7 % Umsatzsteuer).

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -
Bürgermeister

Beschlussvorlage

VL-66/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Hauptamt
Sachbearbeitung	Harald Blum
Datum	02.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Gemeindevorstand	15.03.2023	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	20.03.2023	beschließend	öffentlich

„Pakt für den Ganzttag“

hier: Kooperationsvertrag für die Ernst-Reuter-Schule, OT Grifte

Beschlussvorschlag:

- wird in der Sitzung unterbreitet -

Erläuterungen:

Der Entwurf des Kooperationsvertrages für den „Pakt für den Nachmittag“ ist als Anlage beigefügt. Auf die bisherigen Unterrichtungen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz:	
noch verfügbar:	

Anlage(n):

1. Entwurf Kooperationsvertrag Ernst-Reuter-Schule

Kooperationsvertrag

zwischen dem

**Schwalm-Eder-Kreis, vertreten durch den Ersten
Kreisbeigeordneten, Herrn Jürgen Kaufmann, Parkstraße 6, 34576
Homberg (Efze)**

- nachfolgend Schwalm-Eder-Kreis genannt -

dem

**Starthilfe Ausbildungsverbund Schwalm-Eder e.V., vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch die
Geschäftsführerin, Frau Christiane Krause, Bindeweg 32, 34576
Homberg (Efze)**

- nachfolgend Starthilfe-Ausbildungsverbund genannt -

der

***Gemeinde Edermünde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Herr Thomas Petrich und
die Erste Beigeordnete Frau Ruth Pfannstiel, Brückenhofstraße 4,
34295 Edermünde-Holzhausen***

- nachfolgend Gemeinde Edermünde genannt -

der
Schule, vertreten durch die Schulleiterin, Frau Corinna Beilharz, An
der Ernst-Reuter-Schule 4

- nachfolgend Ernst-Reuter-Schule genannt -

§1

Zweck des Kooperationsvertrages

Die Bereitstellung von verlässlichen und bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangeboten, auch über die Unterrichtszeit hinaus, ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die einer sich wandelnden Gesellschaft Rechnung trägt. Ziel dieser Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen ist, mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabechancen für alle Schülerinnen und Schüler, sowie die Unterstützung bei der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern zu schaffen. Gegenstand des Kooperationsvertrages ist das gemeinsame Angebot von Leistungen zur Organisation und Administration der schulischen Ganztagsangebote.

§2

Dauer der Kooperation

Dieser Kooperationsvertrag wird zum 01.08.2023 geschlossen. Sollten Änderungswünsche für den Kooperationsvertrag bestehen, melden die jeweiligen Vertragsparteien diese 6 Monaten vor Beginn des nächsten Schuljahres an, um Verhandlungen zur Gestaltung der weiteren Kooperation aufzunehmen.

§3

Verteilung der Leistungen der Kooperationspartner

1.) Leistungen durch den Starthilfe-Ausbildungsverbund:

- Beratung beim Übergang der Trägerschaft
- Verbuchen laufender Geschäftsvorfälle (Buchhaltung)
- Finanzmittelverwaltung, Controlling und betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel
- Pädagogische Koordination der Ganztagsbetreuung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung

- Unterstützung der Schulleitung bei der Umsetzung eines pädagogisch hochwertigen Angebotes, Entwicklung von Best Practice
- Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Fortbildungs- und Coachingangeboten für Ganztags- und Betreuungskräfte
- Akquise von Mitarbeitern und Honorarkräften in Zusammenarbeit mit Kommune, Schulleitung und Fachkraft vor Ort
- Netzwerkarbeit im Landkreis, Zusammenarbeit mit beispielsweise Musikschule, VHS, Sportvereinen, Feuerwehren etc.

2.) Leistungen durch den Schwalm-Eder-Kreis FB 40 (Schulverwaltung und Schulträger):

- Verteilung Kreis- / Landesmittel
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel
- Sicherstellung räumlicher Anforderungen
- Festlegung von Standards (Gruppengrößen, Vergütung, etc.)
- Unterstützung vor Ort durch Sekretariat
 - Listen für Bankeinzüge
- Vereinheitlichung („Module“) und Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
- Weiterleitung Budget für Ganztags/Betreuung an Starthilfe-Ausbildungsverbund
- Sicherstellung der Schnittstelle Zusammenarbeit Schule, Schulamt, Starthilfe, Jugendhilfe
- Erstellung und Berechnung eines individuellen Budgets für jedes einzelne Angebot/Schule in Zusammenarbeit mit Starthilfe-Ausbildungsverbund (pädagogisch und Mittagstisch)
- Koordinierung und Abstimmung Ressourcenzumessung (Stelle/Mittel)
- Entwicklung, Abschluss und Verwaltung der Betreuungsverträge
- Entscheidung über Verwendung der Verwaltungsmittel aus der Landesressource
- Einzug der Elternbeiträge für Ganztagsangebote/Betreuung

3.) Leistungen der Gemeinde Edermünde:

- Die Gemeinde Edermünde fungiert als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Ganztagsbetreuung und Mittagstisch. Sie übernimmt die damit einhergehenden Aufgaben des Arbeitgebers.
- Erstellen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ganztagsbetreuung und Mittagstisch. Die Gemeinde überträgt ihre arbeitgeberseitige Weisungsbefugnis, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf die Schulleitung.
- Sämtliche personelle Maßnahmen sind mit der Starthilfe abzustimmen; die Personalkostenabrechnung erfolgt zwei Mal im Jahr, erstmals zum 31.12.2023
- Unterstützung und Mitwirkung bei Mitarbeiterakquise in Zusammenarbeit mit der Schule und der pädagogischen Koordination des Starthilfe-Ausbildungsverbundes

4.) Leistungen der Ernst-Reuter-Schule:

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Angebotes liegt bei der Schulleitung. Ebenso obliegt ihr die Gestaltung des Ganztags- Betreuungsangebotes in enger Abstimmung mit pädagogischer Koordination der Schule.

5.) Leistungen des Fördervereins:

- Organisation und Bereitstellung eines Angebots für den Mittagstisch
- Einzug und Finanzmittelverwaltung der Elternbeiträge für die Essensportionen
- Abrechnung der Essensportionen

Die Möglichkeit der Mitarbeit des Fördervereins besteht darüber hinaus insbesondere in der Unterstützung bei

- Ausrichtung von Veranstaltungen
- Ideelle Angebote
- Spendenaktionen
- Unterstützung durch Investitionen in Infrastruktur an der Schule (Schulhof, Garten, Ausstattung)

Die Durchführung der Aufgaben durch die weiteren Partner wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag festgelegt.

§4

Finanzierung

Die vorhergehend beschriebene Kooperation mit den aufgeführten Leistungen der Kooperationspartner Schwalm-Eder-Kreis und Starthilfe Ausbildungsverbund wird durch den Schwalm-Eder-Kreis mit einem Betrag von 120 € pro Schüler der Schule/pro Jahr finanziert.

Bei vom Standardkooperationsvertrag abweichenden Modellen und individuellen Lösungen muss die Finanzierung an dieser Stelle gesondert geregelt werden.

Erster Kreisbeigeordneter des
Schwalm-Eder-Kreises

Beigeordneter des
Schwalm-Eder-Kreises

Bürgermeister der Gemeinde Edermünde

Erste Beigeordnete der Gemeinde
Edermünde

Geschäftsführerin des
Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.

Schulleitung der Schule

Vorsitzende/r des Fördervereins